

## Betreuungsvertrag

Zwischen dem Petterweiler Spielgruppe e.V.  
Sauerbornstraße 12-14  
61184 Karben-Petterweil  
Tel: 06039/930074

(im Folgenden: „Spielgruppe“)

und den Erziehungsberechtigten bzw. den Personenberechtigten

(im Folgenden: „Erziehungsberechtigte“)

Mutter / Frau

Vater / Herr

Name

.....

.....

Anschrift

.....

.....

.....

.....

werden folgende Vereinbarungen (im Folgenden: „Vertrag“) geschlossen:

### § 1 Aufnahme in die Spielgruppe

Das Kind ..... geboren am .....

wird ab dem ..... in die Spielgruppe aufgenommen.

Für die

Vormittagsgruppe werden die Betreuungstage (mindestens drei)

.....

Ganztagsgruppe 5 Betreuungstage in der Woche verbindlich vereinbart.

Bei Änderung der Anzahl der Betreuungstage und Wechsel auf andere Betreuungstage ist schriftlich eine Änderung dieses Vertrages abzuschließen.

Die Betreuung in der Spielgruppe kann frühestens mit dem vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes beginnen und ist befristet bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Bei Aufnahme des Kindes benötigt die Spielgruppe von den Erziehungsberechtigten:

- den ausgefüllten Elternfragebogen;
- eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses ist am ersten Tag mitzubringen und darf nicht älter als 14 Tage sein - ansonsten wird das Kind nicht aufgenommen;
- und eine Einzugsermächtigung (siehe § 7 dieses Vertrages).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein

können. Dafür und für weitere von der Spielgruppe benötigte Angaben ist der ausgefüllte Elternfragebogen vor Aufnahme des Kindes bereitzustellen.

Mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages werden die Bestimmungen der Satzung der Spielgruppe anerkannt. Die Satzung liegt in der Spielgruppe aus und kann außerdem auf der Webseite der Spielgruppe ([www.Petterweiler-Spielgruppe.de](http://www.Petterweiler-Spielgruppe.de)) eingesehen und heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Vorstand bzw. die dafür Bevollmächtigte/n (z.B. die pädagogische Leitung) nach eigenem Ermessen nach sachgerechten Kriterien und im Einklang mit der Satzung über die Aufnahme.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Spielgruppe ist montags bis freitags von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Das Kind kann in der Zeit von 7:15 bis 8:00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Die Abholzeiten gestalten sich wie folgt:

- für die Vormittagsgruppe zwischen 12:30 und 13:00 Uhr
- für die Ganztagesgruppe zwischen 15:30 und 16:00 Uhr

Um einen ungestörten Ablauf der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, sind diese Zeiten unbedingt einzuhalten.

Die Petterweiler Spielgruppe schließt die Einrichtung wie folgt:

- an ihrem jährlichen Putztag
- an zwei bis drei pädagogischen Tagen, an denen sich die pädagogischen Fachkräfte fortbilden und
- an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

Feste Schließzeiten zwischen Weihnachten und Silvester sowie in den Sommerferien gibt es nicht. Über die genauen Termine werden Sie zeitnah vorab per Mail und Aushang informiert.

## § 3 Regelungen zur Betreuung

### 1. Konzept

Die Spielgruppe arbeitet nach einem Konzept das in der Einrichtung ausliegt und das die Erziehungsberechtigten jederzeit ausgehändigt bekommen können. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden: „Erzieher/-innen“) sind gerne bereit alle weiteren Fragen mit den Erziehungsberechtigten zu klären.

Die Erzieher/-innen verstehen ihre Arbeit als Familienergänzung. Der Austausch mit den Erziehungsberechtigten ist der Spielgruppe sehr wichtig damit die Erzieher/-innen besser auf das Verhalten der Kinder eingehen können und sie dort abholen können, wo sie sich in ihrer Entwicklung gerade befinden. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist auch notwendig um die Arbeit in der Spielgruppe transparent zu gestalten. Die Erzieher/-innen freuen sich über jede Rückmeldung, denn Offenheit untereinander fördert das gegenseitige Vertrauen.

In regelmäßigen Abständen wird von den Elternvertretern ein Elternabend einberufen, worin sich die Eltern gegenseitig und mit den Erzieher/-innen austauschen können. Für Einzelgespräche können beiderseitig Termine mit Eltern und Erzieher/-innen angestrebt werden.

## **2. Eingewöhnungszeit**

Die Eingewöhnungsphase ist für jedes Kind eine große Herausforderung. Die Spielgruppe arbeitet dabei an einem Modell, dass eine sanfte und schrittweise Lösung des Kindes von der Bezugsperson zulässt. Jedes Kind ist unterschiedlich, so dass die Spielgruppe die Eingewöhnungszeit individuell in Absprache mit den Erziehungsberechtigten gestaltet. Für diese Phase sind mehrere Wochen einzuplanen, in denen das Kind mit der Mutter oder dem Vater erst gemeinsam und dann allmählich alleine stundenweise Zeit in der Einrichtung verbringt.

Für diese Zeit behält sich die Spielgruppe vor, die Erziehungsberechtigten oder eine andere von Ihnen benannte vertraute Person anzurufen und das Kind abholen zu lassen, wenn der Eindruck besteht dass das Kind mit der Situation überfordert ist.

## **3. Aufsichtspflicht und Bringen/Abholen**

Die Aufsichtspflicht liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten wenn der Spielgruppe nichts Anderweitiges mitgeteilt wurde. Solange keine entgegenstehenden Anweisungen schriftlich erteilt werden, darf die Spielgruppe von einer wechselseitigen Bevollmächtigung eines Erziehungsberechtigten durch den jeweils anderen Erziehungsberechtigten ausgehen. Durch Unterzeichnung dieses Vertrags stimmen die Erziehungsberechtigten dieser Stellvertretungsregelung zu.

Für die Dauer des Besuchs der Spielgruppe wird die Aufsichtspflicht auf die Erzieher/-innen übertragen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/-innen und endet, sobald das Kind, insbesondere bei Abholung, wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.

Für den Weg zur Spielgruppe sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Spaziergänge und Ausflüge in die Umgebung wie zum Spielplatz können von der Spielgruppe entsprechend der Genehmigung auf dem Datenblatt unternommen werden.

Wenn andere Personen als die Erziehungsberechtigten das Kind abholen dürfen, muss dies den Erzieher/-innen vorher mitgeteilt werden, bzw. im Elternfragebogen schriftlich dazu ermächtigt werden. Diese Person muss sich beim Abholen ausweisen, bevor das Kind übergeben wird.

Sofern es unter besonderen Umständen Abweichungen von den geregelten Bring- oder Abholzeiten gibt, werden diese in der Spielgruppe ausgehängt bzw. entsprechend an die Eltern kommuniziert.

## **§ 4 Krankheit/Fernbleiben/Verspätungen**

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, muss die Spielgruppe vorab in Kenntnis gesetzt werden. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind die Erzieherinnen morgens bis spätestens 9:00 Uhr telefonisch über das Fernbleiben des Kindes zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten erkennen an, dass eine verspätete Abholung des Kindes zu weiteren Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Spielgruppe führen kann, die den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden (siehe § 7 Gebühren).

## **§ 5 Erkrankungen**

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Spielgruppe nicht besuchen.

Im Falle einer ansteckenden Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet die Kinder abzuholen. In unserer Einrichtung gilt die Fiebergrenze von 38 Grad. Beim Erreichen dieser Temperatur sind die Kinder umgehend aus der Einrichtung abzuholen und dürfen die Spielgruppe erst wieder besuchen, wenn sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sind. Auch Kinder die nicht unsere Fiebergrenze erreichen und uns dennoch durch starkes Unwohlsein auffallen und somit eine 1:1-Betreuung benötigen, sind nach dem Ermessen der Pädagogen ebenfalls abzuholen. Unter einer 1:1-

Betreuung verstehen wir, eine Betreuungssituation in der das Kind einen Pädagogen für sich alleine beansprucht, weil es sich von seiner körperlichen und psychischen Verfassung her zurückzieht, weinerlich ist, dauerhaft Körperkontakt sucht, Essen verweigert sowie ein stark verändertes Verhalten an den Tag legt.

Ansteckende Krankheiten des Kindes müssen der Spielgruppe umgehend mitgeteilt werden. Nach ansteckenden Krankheiten wie z.B. Masern, Windpocken, Röteln etc. darf das Kind nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.

Die Verantwortlichen der Einrichtung werden die Eltern beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten umgehend durch einen Aushang in Kenntnis setzen.

Erbrechen und Durchfälle können sehr unterschiedliche Ursachen haben, sie zählen zu den ansteckendsten und am schnellsten übertragbaren Erkrankungen überhaupt. Wegen der möglichen, hohen Ansteckungsgefahr darf ein Kind schon am ersten Tag der Erkrankung nicht in die Einrichtung gebracht werden und es sollte mindestens 24 Stunden zuhause beobachtet werden, um eine ernsthafte Erkrankung auszuschließen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Wir verweisen hier auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“, welches wir dem Betreuungsvertrag angehängt haben. Mit Unterzeichnung des Vertrages haben Sie Kenntnis davon genommen und erklären sich bereit, die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen von Ihrer Seite aus einzuhalten.

Im Interesse des Kindes ist die Spielgruppe über alle chronischen Krankheiten und medizinischen Besonderheiten zu informieren. Grundsätzlich ist es den Erziehern/-innen nicht möglich den Kindern Medikamente zu verabreichen. Für Kinder die dauerhaft Medikamente einnehmen müssen, benötigt die Spielgruppe bereits im Vorfeld ein ärztliches Attest, in dem genau aufgeführt wird, wann und in welcher Dosierung das Medikament eingenommen werden muss. Alle Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis zur Medikamentengabe durch die Erzieher/-innen auf diesem Attest erklären.

Erkrankt das Kind in der Spielgruppe, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen. Im Datenblatt ist eine 3. Person einzutragen, die im Krankheitsfalle erreichbar und in der Lage ist, das Kind abzuholen, falls es den Erziehungsberechtigten nicht möglich sein sollte.

## **§ 6 Elternmitarbeit**

Der Petterweiler Spielgruppe e.V. ist ein eingetragener und gemeinnütziger Verein, der auf die Mitarbeit der Eltern angewiesen ist.

Der Beitritt zur Spielgruppe begründet für die Erziehungsberechtigten Rechte und Pflichten als Mitglied eines Vereins. Die Erziehungsberechtigten haben von der Satzung der Spielgruppe ausdrücklich Kenntnis genommen und stimmen diesen Regelungen zu.

Mangelndes Engagement der Erziehungsberechtigten kann zu höheren Betreuungskosten führen, stellt eine Benachteiligung der aktiven Mitglieder dar und kann sogar den Vereinszweck gefährden. Von den Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen und dabei bestimmte Aufgaben übernehmen (z.B. Vorstandsarbeit, Mitwirkung bei Veranstaltungen wie Vorlesestunden, Ausflüge, Feste, Weihnachtsbäckerei etc.).

Die Institutionen des Vereins wie Elternversammlung und Elternbeirat richten sich nach der Satzung der Spielgruppe.

## § 7 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung. Diese liegt in der Spielgruppe aus und kann auch auf der Internetseite der Spielgruppe ([www.Petterweiler-Spielgruppe.de](http://www.Petterweiler-Spielgruppe.de)) eingesehen und heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden. Eine Änderung der Gebührenordnung wird durch den Vorstand beschlossen und mindestens 4 Wochen vorher postalisch sowie durch Aushang in der Spielgruppe und auf der Internetseite der Spielgruppe bekannt gegeben.

Die Gebühren werden monatlich am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und werden per Lastschriftinzugsverfahren am Anfang des Monats abgebucht. Spätestens am ersten Tag des Besuchs in der Spielgruppe muss der Spielgruppe eine Einzugsermächtigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Ist ein Einzug trotz zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht möglich, ist die Spielgruppe berechtigt den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Mahngebühren gemäß Gebührenordnung, Kosten für zurückgegebene Lastschriften sowie Verzugszinsen ab Fälligkeit der Zahlung sind von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.

Sollte es bei den Erziehungsberechtigten Schwierigkeiten mit der Zahlung geben, ist die Spielgruppe frühzeitig anzusprechen damit eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Als Schuldner von Gebühren und sonstigen finanziellen Ansprüchen der Spielgruppe haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner, und es kann jeweils jeder einzelne Erziehungsberechtigte von der Spielgruppe in Anspruch genommen werden.

Die Zahlungspflicht für das Kind beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Spielgruppe und wird nach ganzen Monatssätzen berechnet und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis unter diesem Vertrag beendet wird. Kann ein Kind den zugeteilten Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen ändert dies grundsätzlich nicht die Gebührenpflicht. Endet der Vertrag untermonatlich und kann dadurch lückenlos der Platz durch ein neues Kind belegt werden, fällt für die jeweiligen Vertragspartner nur ein anteiliger Monatssatz an.

Eine verspätete Abholung des Kindes ohne vorherige Information über die üblichen Kommunikationswege wird den Erziehungsberechtigten mit 30 € je angefangener Viertelstunde in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit einer gesonderten Rechnungslegung.

## § 8 Mitteilungspflichten

Ein regelmäßiger Besuch des Kindes der Spielgruppe ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Spielgruppe nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies den Erzieher/-innen unverzüglich mitzuteilen.

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse müssen der Spielgruppe umgehend mitgeteilt werden. Hierzu gehört beispielsweise ein Wohnsitzwechsel, Veränderungen der familiären Situation, Kontaktdaten für Notfälle, etc.

Ein Versäumnis der Mitteilung derartiger Änderungen kann eine fristlose Kündigung begründen.

## § 9 Kündigung

### 1. Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag **schriftlich** mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter.

Abweichend hiervon ist eine kürzere Kündigungsfrist für die Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Spielgruppe im Einzelfall möglich, z.B. wenn eine sofortige Neubelegung des Platzes erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der Spielgruppe bzw. die dafür Bevollmächtigte/n (z.B. die pädagogische Leitung).

## 2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche und fristlose Kündigung durch die Spielgruppe ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Ein solcher Grund ist z.B. gegeben, wenn

- die Erziehungsberechtigten die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen (siehe § 7 dieses Vertrages),
- die Erziehungsberechtigten deutlich machen, dass sie die Grundsätze und die Satzung des Vereins nicht anerkennen oder erzieherische Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und den Erzieher/-innen trotz angebotener Einigungsgespräche nicht beseitigt werden können,
- die Erziehungsberechtigten die in diesem Vertrag und der Satzung der Spielgruppe aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht beachten,
- die Änderung der persönlichen Verhältnisse nicht angezeigt werden (siehe § 8 dieses Vertrages),
- durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird,
- das Kind mehrfach und unbegründet zu spät kommt (siehe § 2 dieses Vertrages),
- das Kind mehrfach unentschuldigt fehlt (siehe § 3 Nr. 4 dieses Vertrages), oder
- das Kind mehrfach unregelmäßig gebracht wird (auch wenn dies entschuldigt wird).

Eine außerordentliche Kündigung der Erziehungsberechtigten bleibt im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsrechte unbenommen.

## 3. Ausnahmeregelung

Die U3-Betreuung ist befristet bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Im Ausnahmefall kann eine Weiterführung der Betreuung für maximal 2 Monate über den 3. Geburtstag hinaus gewährt werden. Dies ist rechtzeitig bei der Spielgruppe in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) zu adressieren.

Im Ausnahmefall bedeutet, dass entweder wichtige persönliche Gründe vorliegen oder dem Kind kein Kindergartenplatz zum nahtlosen Übergang ab dem 3. Geburtstag zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende (§9 (1))bleibt von diesem Ausnahmefall unberührt.

## 4. Suspendierung und Gebührenerkürzung

Das Vorliegen eines Kündigungsgrundes oder sonstiger schwerwiegender Gründe, die den Betrieb der Spielgruppe gefährden oder unmöglich machen, berechtigen die Spielgruppe zur zeitweisen Aussetzung dieses Vertrages.

Eine vorübergehende Schließung der Spielgruppe oder ein einseitiges Fernbleiben eines Kindes von der Spielgruppe unterbricht das Betreuungsverhältnis bis zur Wirksamkeit einer Kündigung nicht und berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zu einer Kürzung der Benutzungsgebühren.

## § 10 Versicherung und Haftung

Für die Spielgruppe besteht eine Haftpflichtversicherung. Alle angemeldeten Kinder sind während des Aufenthalts in der Spielgruppe sowie auf dem direkten Hin- oder Rückweg und bei Veranstaltungen durch eine Unfallkasse versichert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes auf dem direkten Weg von oder zur Spielgruppe unverzüglich zu melden, damit entsprechende Meldepflichten an die Versicherung erfüllt werden können.

Die Spielgruppe haftet bei Schäden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Pflichten dieses Vertrages (Betreuung und Sorge) infolge leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die sonstige Haftung der Spielgruppe ist pro Kalenderjahr auf einen Jahresbeitrag der Kindesbetreuung begrenzt, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.



Die Spielgruppe übernimmt vorbehaltlich des vorherigen Absatzes ohne Verschulden der Erzieher/-innen keine Haftung für Beschädigung oder Verlust von Kleidung oder mitgebrachten Gegenständen, es besteht hierfür auch kein Versicherungsschutz.

## § 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben einer gesetzeskonformen Kinderbetreuung und im Rahmen der Aktivitäten als gemeinnütziger Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die Spielgruppe personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten und Kinder unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages damit einverstanden.

Im Hinblick auf Rechte und Pflichten bezüglich gespeicherter, personenbezogener Daten gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit nicht spezifische Vorgaben aufgrund Sozial- oder Betreuungsrecht oder sonstige Spezialregelungen zu beachten sind. Eine Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der rechtlichen Aufbewahrungspflichten und im Übrigen zeitnah nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

## § 12 Sonstiges

Die referenzierten Dokumente wie Gebührenordnung und Satzung der Spielgruppe sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags den referenzierten Dokumenten vor. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies beinhaltet auch die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Karben, den .....

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift Spielgruppe